

SATZUNG

**des Vereins FamilienHaus Unterföhring (e.V.) vom 05. Juni 2019
mit den Änderungen der wiederaufgenommenen Gründungs-
versammlung vom 04. Oktober 2019**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „FamilienHaus Unterföhring“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

(2) Sitz des Vereins ist Unterföhring.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft. Der Verein verfolgt den Zweck, in sozialer Weise Unterföhringer Familien zu fördern und zu unterstützen.

Er ist politisch und weltanschaulich neutral, vielfältig, professionell und präsentiert sich als eine Plattform für niederschwellige Angebote.

Diese sollen auch die Möglichkeit bieten, sich zu vernetzen, Freundschaften zu knüpfen und darüber hinaus eine Zugehörigkeit zur eigenen Kommune zu empfinden.

Im FamilienHaus sollen Gruppen, Kurse, Vorträge, Beratungen und ehrenamtliche Angebote stattfinden. Dabei werden Familien gefördert, begleitet und beraten, um zusammen zu wachsen und zusammenzuwachsen. Damit übernimmt der Verein wichtige Aufgaben nach §16 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) im Sozialgesetzbuch (VIII).

Die Angebote erfolgen qualifiziert und professionell. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für die Annahme von Angeboten nicht erforderlich.

Das FamilienHaus bietet engagierten Menschen Raum, sich mit ihrem spezifischen Angebot und ihren Ideen selbst einzubringen. Die Angebote werden nach Möglichkeit interdisziplinär eng mit anderen Maßnahmen in Unterföhring verknüpft.

Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Situation von Familien aufmerksam zu machen und sich für familienfreundliche Rahmenbedingungen einzusetzen.

(2) Zur Erreichung des Zwecks werden im Besonderen folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Offene Treffs für Mütter, Väter und deren Kinder
- Geburtsvorbereitungskurse
- Babypflegekurse
- Erste-Hilfe-Kurse für Säuglinge und Kinder
- Rückbildungsgymnastik
- Beratung für Paare und Eltern
- Beratung bei Problemen im Familien- und Erziehungsalltag
- Begleitung verwaister Eltern
- Spielgruppen unterschiedlicher Art
- Stillgruppen und Stillberatung
- PEKIP Kurse
- Coaching für Eltern, Kinder und Jugendliche - auch in Krisensituationen
- Vorträge zu aktuellen familienrelevanten Themen
- Kreativangebote

sowie weitere familienbezogene Angebote und Maßnahmen.

(3) Die Angebote des FamilienHauses sind je nach Leistung entweder ehrenamtlich und kostenfrei oder kostenpflichtig. Auf Leistungen des FamilienHauses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FamilienHauses. Ein allfälliger Auslagenersatz ist davon nicht betroffen, auch nicht die Zahlung von Helfervergütungen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des FamilienHauses fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.

(4) Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des FamilienHauses kann jede natürliche voll geschäftsfähige oder jede juristische Person werden, soweit sie die Zwecke des FamilienHauses anerkennt und fördert.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein mittels schriftlicher Beitrittserklärung. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt gegenüber dem Vorstand und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens zwei Wochen) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, die im Vorstand zu verlesen ist. Der Ausschluss ist nach Beschlussfassung sofort wirksam und ist schriftlich per Einschreiben unter Angabe von Gründen dem ausgeschlossenen Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, dessen Zuordnung und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- a) ersten Vorsitzenden
 - b) zweiten Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenführer
 - e) zwei Beisitzer

Die Mitgliederversammlung kann eine hiervon abweichende Größe des Vorstands festlegen, z.B. bei Ernennung von Ressortleitungen. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden bestehen.

(2) Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Nur Vereinsmitglieder können Mitglieder des Vorstands sein.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung eines Jahres- und Kassenberichts
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Umsetzung von Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder per E-Mail

einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens drei Tage. Vorstandssitzungen können auch in Videokonferenzen abgehalten werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend bzw. zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch eindeutige Willensbekundung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein durch den Sitzungsleiter und den Protokollanten zu unterschreibendes Protokoll zu führen.

(4) Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind zudem jeweils einzeln zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von jeweils nicht mehr als 2.500 Euro (brutto) berechtigt. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert ab 2.500 Euro (brutto) ist ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Einzelgeschäftsführungsbefugnis umfasst unbeschadet des Geschäftswerts nicht die Begründung von Dauerschuldverhältnissen.

(5) Vorstehende Regelungen der Geschäftsführungsbefugnis wirken nur im Innenverhältnis und lassen die unbeschränkte Vertretungsmacht des Vorstands gem. § 8 Abs. 2 im Außenverhältnis unberührt.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und zwar in der Regel im ersten Halbjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, falls dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist.

(3) Einberufungen erfolgen durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Sie kann auch auf elektronischen Wege an die letzte bekannte Mitgliederadresse erfolgen.

(4) Auch in einem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Entscheidung über die Grundsätze der Arbeit des Familienhauses sowie des Tätigkeitsbereichs
 - b) die Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstands
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - f) die Festsetzung der Beiträge
 - g) Änderungen der Satzung. Die Zuständigkeit des Vorstands in den Fällen des § 9 Abs. 1 f) bleibt hiervon unberührt.
 - h) die Bestimmung von zwei Rechnungsprüfern
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) die Entscheidung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 - k) die Auflösung des Vereins.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) eine solche von vier Fünfteln der jeweils erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied, wozu auch Familienmitgliedschaften zählen, hat unabhängig von der Anzahl der Kinder eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 12 Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Familienhauses an die Gemeinde Unterföhring, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unterföhring, 04. Oktober 2019